

# Empfang und Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge

Verfasser: Hugo **Dobler**  
Herbert **Gruschka**

Inhaltsübersicht	Seite
<b>1 Vorbemerkungen</b>	<b>60</b>
<b>2 Zusammenfassung</b>	<b>60</b>
<b>3 Erläuterungen</b>	<b>62</b>
3.1 Funktion und Rechtsnatur von Kontoauszügen	62
3.1.1 Aus Sicht der Zahlungsdienstleister oder die steuerrechtliche Perspektive	62
3.1.2 Aus Sicht der Bankkunden oder die haushaltsrechtliche Perspektive	63
3.2 Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Empfang und die Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge?	65
3.2.1 Anforderungen an den sicheren Übertragungsweg	65
3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der Authentizität und Integrität von elektronischen Kontoauszügen	65
3.2.3 Nutzung der über die Online-Banking-Verfahren abgerufenen Umsätze und Salden	68
3.2.4 Zukunftsperspektive	68

## 1 Vorbemerkungen

In unserem Geschäftsbericht 2010 haben wir uns in dem Beitrag „Hinweise zum Einsatz von Electronic-Banking-Systemen“ schon einmal kurz mit der Aufbewahrung und Beweiskraft elektronischer Kontoauszüge befasst (Abschnitt 5, S. 84 ff.) und uns damals der Rechtsauffassung der Steuerverwaltung angeschlossen. Aufgrund zahlreicher fernmündlicher und schriftlicher Anfragen zu diesem Thema und mit Blick auf die beiden BMF-Schreiben vom 24.07.2014 (Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge) und vom 14.11.2014 (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – GoBD<sup>1</sup>) möchten wir uns nochmals etwas ausführlicher mit diesem Thema auseinandersetzen und unsere haushaltsrechtliche Sicht näher erläutern, zugleich aber auch praktische Hinweise zum Empfang und zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen geben.

Die nachfolgenden Ausführungen können auch sinngemäß auf den Empfang einfacher elektronischer Rechnungen im Sinne von § 14 UStG, strukturierter elektronischer Rechnungen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayEGovG<sup>2</sup>, Kreditkartenabrechnungen oder Abrechnungen von Online-Payment-Providern angewandt werden, soweit hierfür noch kein eigenes, ganzheitliches Konzept zum Empfang elektronischer Dokumente, beispielsweise im Rahmen eines virtuellen Briefkastens (VBK) oder einer virtuellen Poststelle (VPS) geplant oder umgesetzt ist (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 3.2.4).

## 2 Zusammenfassung

Für die eiligen Leser das Wichtigste zuerst:

- Rechtlich verbindlich sind nur die von Zahlungsdienstleistern erstellten elektronischen Kontoauszüge im PDF- oder TIF-Format. Bei den von Zahlungsdienstleistern bereitgestellten und mit dem Online-Banking-Verfahren abgerufenen Kontoumsätzen und -salden eines bestimmten Zeitraums handelt es sich dagegen um keine rechtsverbindlichen Kontoinformationen.
- Elektronische Kontoauszüge werden auch vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband als Buchungsbelege anerkannt, wenn die als Kontoauszug/Rechnungsabschluss übermittelten Daten unmittelbar nach dem Eingang auf ihre Richtigkeit geprüft werden und dieses Vorgehen nachvollziehbar dokumentiert wird.
- Für die Übertragung der elektronischen Kontoauszüge ist ein geeigneter (sicherer) Übertragungsweg zu wählen, der auch den allgemeinen und bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird.

---

<sup>1</sup> Die GoBD ersetzen seit 01.01.2015 die mit BMF-Schreiben vom 07.11.1995, Az.: IV A 8 – S 0316 – 52/95, BStBl I S. 738, bekannt gegebenen „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme – GoBS“ und die mit BMF-Schreiben vom 16.07.2001, Az.: IV D 2 – S 0316 – 136/01, BStBl I S. 415, veröffentlichten „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen – GDPdU“.

<sup>2</sup> mit strukturierten XML-Daten, wie sie beispielsweise im nationalen eRechnung-Standard „ZugFeRD“ beschrieben sind

- Die Authentizität und Integrität der elektronischen Kontoauszüge müssen vom Zeitpunkt des Empfangs für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sichergestellt sein. Aufzubewahren ist das empfangene elektronische Dokument und nicht etwa ein vom elektronischen Dokument erstellter Papierausdruck.
- Elektronische Kontoauszüge sind in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS) oder Archivsystem so aufzubewahren, dass ihre maschinelle Auswertbarkeit und schnelle Auffindbarkeit sichergestellt sind. Werden die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu erstellenden Tagesabschlüsse/Tagesabgleiche ebenfalls elektronisch aufbewahrt, sind die elektronischen Kontoauszüge gemeinsam mit diesen Daten aufzubewahren.
- Für die elektronischen Kontoauszüge gelten im Übrigen die haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Aufbewahrung von Belegen.
- Soweit steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für die jeweilige Kommune bestehen, sind neben den haushaltsrechtlichen Buchführungsgrundsätzen auch die GoBD zu beachten.
- Kommunen, die derzeit noch nicht die haushaltsrechtlichen Anforderungen für einen ordnungsmäßigen Empfang und die ordnungsmäßige Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen gewährleisten können, sollten sich ihre Kontoauszüge nach wie vor in Papierform vom Zahlungsdienstleister zustellen lassen oder die Kontoauszüge an den Kontoauszugsdruckern selbst erstellen.

### 3 Erläuterungen

#### 3.1 Funktion und Rechtsnatur von Kontoauszügen

##### 3.1.1 Aus Sicht der Zahlungsdienstleister oder die steuerrechtliche Perspektive

Die AGB der Banken unterscheiden bei Kontokorrentkonten<sup>3</sup> zwischen den Informationen über die in einem bestimmten Zeitraum gebuchten Kontoumsätze<sup>4</sup>, den Tagesauszügen<sup>5</sup>, den periodischen Rechnungsabschlüssen<sup>6, 7</sup> und den sonstigen Kontoauszügen<sup>8</sup>, die nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die auf dem Konto des Kunden eingehen, erstellt werden.<sup>9</sup> Aus der Sicht der Banken und Sparkassen dokumentieren daher Kontoauszüge bereits verarbeitete Zahlungsvorgänge (Geschäftsvorfälle), die in den Nebenbüchern der Zahlungsdienstleister<sup>10</sup> (Kontokorrentbuchhaltung, Bankkontokorrent) gebucht wurden.<sup>11</sup> Mit den Kontoauszügen kommen die Zahlungsdienstleister ihren gesetzlichen Informationspflichten<sup>12</sup> nach. Soweit es sich bei den Kontoauszügen um abgesandte Handelsbriefe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 3 AO handelt, sind diese vom Zahlungsdienstleister sechs Jahre (vgl. § 147 Abs. 3 Satz 1 AO) aufzubewahren.<sup>13</sup> Haben die Kontoauszüge jedoch die Funktion eines Buchungsbelegs gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO, verlängert sich die steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist für den Zahlungsdienstleister auf zehn Jahre (vgl. § 147 Abs. 3 Satz 1 AO).<sup>14</sup>

<sup>3</sup> wird synonym zum Begriff Girokonto gebraucht, obwohl es sich bei einem Girokonto streng genommen um ein kreditorisch geführtes Konto handelt, das in der Regel nur im Guthabensbereich geführt wird. Das Kontokorrentkonto hingegen kann im Rahmen des gewährten Dispositionskredits auch einen negativen Saldo haben, wird also vom Zahlungsdienstleister sowohl debitorisch als auch kreditorisch geführt (vgl. § 355 HGB und <http://www.recht-finanzen.de/>).

<sup>4</sup> Diese sind grundsätzlich nicht rechtsverbindliche Kontoinformationen, die bankseitig nicht die Funktion eines elektronischen Kontoauszugs haben, vgl. Henn/Kuballa, DB 2016, 1903.

<sup>5</sup> vgl. Bunte, AGB-Banken, 4. Auflage 2015, Rn. 125 zu Nr. 7 AGB-Banken

<sup>6</sup> Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden diese regelmäßig zum Ende eines Kalenderquartals erstellt; dabei werden gemäß Nr. 7 Abs. 1 Muster-AGB die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Banken) verrechnet (vgl. Bankenverband, Muster-AGB-Banken, Stand 21.03.2016, <https://bankenverband.de/>; Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Auflage 2011, § 12, Abschnitt II, Erl. 6 und 7).

<sup>7</sup> zur Abgrenzung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen vgl. Hadding/Häuser, Münchener Kommentar zum HGB, Bd. 6, 3. Auflage 2014, A. II 10 c) aa) Rn. A 163 m. w. N.

<sup>8</sup> z. B. den Tagesauszügen, vgl. BGH-Urteil vom 28.06.1968 – I ZR 156/66, NJW 1968, 2100 und Nr. 11 Abs. 4 und 5 der Muster-AGB, a. a. O.; Bunte, a. a. O., Rn. 125 zu Nr. 7 AGB-Banken

<sup>9</sup> Aus diesem Grund unterscheiden die Online-Banking-Verfahren unter anderem auch zwischen folgenden Auftragsarten/Geschäftsvorfällen: „Kontoumsätze“, „Kontosalden“, „Tagesauszüge“ und „Elektronischer Kontoauszug“, vgl. FinTS-Kompendium, S. 35 f., EBICS-Kompendium, S. 23, SFirm Kundenhandbuch, S. 393 oder VR-Networld-Handbuch, S. 207, Profi cash Anwenderhandbuch, S. 116 ff. sowie Geschäftsbericht 2010, S. 85 und <http://www.zinsen-berechnen.de/girokonto/buchung-wertstellung.php>

<sup>10</sup> vgl. § 675f BGB

<sup>11</sup> vgl. Henn/Kuballa, a. a. O., S. 1900

<sup>12</sup> vgl. Art. 248 §§ 7 und 8 EGBGB

<sup>13</sup> vgl. Henn/Kuballa, a. a. O., S. 1900

<sup>14</sup> vgl. Henn/Kuballa, a. a. O., S. 1900

Nach dem BMF-Schreiben an den Interessenverband „Die Deutsche Kreditwirtschaft“<sup>15</sup> vom 24.07.2014, Az.: IV A 4 – S 0316/11/10005, werden elektronische Kontoauszüge, die z. B. als PDF-Dokument per DE-Mail, E-Mail<sup>16</sup>, Computer-Fax, Web-Download oder EDI<sup>17</sup> übermittelt werden, seit Juli 2016 von der Steuerverwaltung als Buchungsbeleg anerkannt, wenn diese bei Eingang vom Steuerpflichtigen auf seine Richtigkeit geprüft und dieses Vorgehen dokumentiert/protokolliert wird. Außerdem wurde im oben genannten BMF-Schreiben darauf hingewiesen, dass

- für die elektronischen Kontoauszüge die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere die Sicherstellung der Unveränderbarkeit ab Eingang beim Steuerpflichtigen, gelten und
- die Aufbewahrungsdauer der Daten zu den elektronischen Kontoauszügen von zehn Jahren auch in Fällen eines Bankwechsels gilt.

Das Bayerische Landesamt für Finanzen hat in einem Schreiben an eine Kreis- und Stadtsparkasse vom 23.06.2015 diese vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) vertretene Auffassung bestätigt und darüber hinaus betont, dass damit die elektronischen Kontoauszüge

- de facto einer elektronischen Rechnung im Sinne des § 14 UStG gleichgestellt sind und
- in dem Format aufbewahrt werden müssen, in dem sie empfangen wurden (vgl. Rn. 13 GoBD).

Soweit sich für die Kommunen steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten aus der Abgabenordnung (z. B. §§ 90 Abs. 3, 141 bis 144 AO) oder auch aus Einzelsteuergesetzen (z. B. § 22 UStG, § 4 Abs. 3 Satz 5, § 4 Abs. 4a Satz 6, § 4 Abs. 7 und § 41 EStG) ergeben, sind von ihnen die vorgenannten steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### 3.1.2 Aus Sicht der Bankkunden oder die haushaltsrechtliche Perspektive

Während sich die oben genannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen aus den §§ 238 ff. HGB für Kaufleute und den §§ 145 bis 147 AO für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtige herleiten,<sup>18</sup> sind die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltungsbuchführung in § 61 KommHV-Kameralistik/§ 57 KommHV-Doppik geregelt. Der dort verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „ordnungsmäßig“ wird durch den Gesetzgeber in § 61 Abs. 2 KommHV-Kameralistik/§ 57 Abs. 4 KommHV-Doppik und § 71 Abs. 1 KommHV-Kameralistik/§ 67 Abs. 1 KommHV-Doppik näher konkretisiert. Auf weitergehende Bestimmungen, insbesondere auf die Regelung von Einzelheiten des Buchführungsverfahrens wurde aber, wohl mit Blick auf die Vielzahl der in Gebrauch befindlichen automatisierten Verfahren, verzichtet. In einer Reihe von haushaltsrechtlichen Vorschriften wird stattdessen der Erlass ört-

---

<sup>15</sup> Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände

<sup>16</sup> vgl. dazu die Ausführungen in den Abschnitten 3.2.2 und 3.2.3

<sup>17</sup> EDI (vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG) ist unseres Erachtens für die Kommunalverwaltung nicht relevant.

<sup>18</sup> vgl. Rn. 19 der GoBD, a. a. O.

licher Bestimmungen für die Organisation des Buchführungswesens durch schriftliche Dienst-anweisung (§ 86 KommHV-Kameralistik/§ 97 KommHV-Doppik) gefordert.<sup>19</sup>

Das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens ist durch entsprechende Dienst-anweisungen zu regeln (vgl. §§ 37 Abs. 2, 62 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik/§§ 33 Abs. 2, 58 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik). In Bezug auf den Einsatz automatisierter Verfahren, die der Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Aufbewahrung von elektronischen Belegen dienen, werden in den §§ 37 Abs. 1 Nrn. 2 bis 10 und 71 Abs. 2 KommHV-Kameralistik/§§ 33 Abs. 1 Nrn. 2 bis 10 und 67 Abs. 2 KommHV-Doppik konkrete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen genannt. Die Sicherheit der Buchführung erfordert als Teil der inneren Kassensicherheit Regelungen für die Buchführung selbst sowie Maßnahmen der sachlichen und personellen Organisation, die Änderungen und Verfälschungen in den Büchern und in den Rechnungsergebnissen ausschließen.<sup>20</sup>

Aus Sicht der Bankkunden stellen elektronische Kontoauszüge empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe dar,<sup>21</sup> die neben den Informationen über die Kontoumsätze und Rechnungsabschlüsse auch noch zahlreiche weitere Funktionen in den täglichen Arbeitsprozessen der Kasse oder Finanzbuchhaltung haben (z. B. Buchung von Ein- und Auszahlungen, Auflösung von Schwebeposten, Informationen über noch nicht gebuchte Beträge, Informationen über nicht erfolgreiche Lastschriften, Zins- und Gebührenforderungen der kontoführenden Institute, gegebenenfalls Abgleich des Kontogegenbuchs). Aus Sicht der Verwaltungsbuchführung und der Rechnungsprüfung handelt es sich bei den Kontoauszügen/Rechnungsabschlüssen der Zahlungsdienstleister daher um wichtige Buchungsbelege, die den unbaren Zahlungsverkehr dokumentieren.

Angesichts der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Bedeutung der Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse für eine ordnungsmäßige und sichere Verwaltungsbuchführung müssen die elektronischen Kontoauszüge daher auch aus haushaltsrechtlicher Sicht

- unmittelbar nach dem Eingang auf ihre Richtigkeit geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden,
- ab dem Zeitpunkt des Zugangs für die Dauer der haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen so aufbewahrt werden, dass ihre Unveränderbarkeit sichergestellt ist, und
- in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden.

---

<sup>19</sup> vgl. Erl. 4.1 zu § 61 KommHV-Kameralistik in Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Stand September 2016

<sup>20</sup> vgl. Erl. 4.2 zu § 61 KommHV-Kameralistik in Schreml/Bauer/Westner, a. a. O.

<sup>21</sup> vgl. Henn/Kuballa, a. a. O., S. 1902

## 3.2 Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Empfang und die Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge?

### 3.2.1 Anforderungen an den sicheren Übertragungsweg

Kontoauszüge enthalten zahlreiche personenbezogene und andere sensible Daten, die einen besonderen Schutz erfordern. Mit Blick auf die allgemeinen und bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen empfehlen wir daher, bei der Übermittlung von elektronischen Kontoauszügen ausschließlich sichere Verbindungen zu nutzen, bei denen zumindest der Transportweg verschlüsselt ist. Als mögliche Varianten bieten sich nach dem aktuellen Stand der Technik an:

- Download der elektronischen Kontoauszüge über das WEB-Banking-Portal des Zahlungsdienstleisters mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung des Abrufenden und einer sicheren Transportverschlüsselung (z. B. über die Kommunikationsprotokolle HTTPS oder FTPS)
- Abruf der elektronischen Kontoauszüge per Online-Banking-Verfahren mit den für den elektronischen Zahlungsverkehr standardisierten Übertragungs- und Sicherungsverfahren FinTS<sup>22</sup> oder EBICS<sup>23</sup> und einer Zwei-Faktor-Authentifizierung des Abrufenden
- Übermittlung der elektronischen Kontoauszüge durch den Zahlungsdienstleister per E-Mail sowie eine ausreichend sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Die Variante 2 wird von uns favorisiert, da sie zusätzliche Sicherungsmerkmale bietet, die in Abschnitt 3.2.2 Buchst. b näher beschrieben werden. Von einer Übermittlung unverschlüsselter Dateien (z. B. Download vom Online-Banking-Portal des Zahlungsdienstleisters über die Kommunikationsprotokolle HTTP oder FTP oder einem Versand elektronischer Kontoauszüge mit normaler E-Mail) raten wir sowohl aus datenschutzrechtlicher als auch aus haushaltsrechtlicher Sicht dringend ab.

### 3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der Authentizität und Integrität von elektronischen Kontoauszügen

Unabhängig davon, ob die Kommune die elektronischen Kontoauszüge nun per Online-Banking-Verfahren abrufen oder von einem Online-Banking-Portal der Zahlungsdienstleister herunterlädt, werden diese Dateien oftmals in einem mehr oder weniger sicheren Dateiverzeichnis (Netzwerk-Freigabe auf einem Serversystem, gegebenenfalls sogar lokal auf einem Client-PC der Kasse) gespeichert. In der Praxis werden die Kontoauszugsdateien in diesen Verzeichnissen unterschiedlich lang, nicht selten sogar dauerhaft aufbewahrt. Es liegt auf der Hand, dass auf diese Weise weder die Integrität<sup>24</sup> noch die Authentizität<sup>25</sup> der elektronischen Kontoaus-

<sup>22</sup> Der Geschäftsvorfall ist bei FinTS vorgesehen; die Dateien werden in einem besonders gesicherten Verzeichnis des Online-Banking-Verfahrens abgelegt; einige Online-Banking-Verfahren ermöglichen zudem den Schutz der Daten vor unbefugten Zugriffen mittels Passwort oder Verschlüsselung; vgl. unter anderem FinTS V4.0 Kompendium, SIX SIGMA, EDV-Konzepte Haubner, 2004, S. 36, SFirm Kundenhandbuch, Stand Juni 2016, S. 389, VR-NetWorld Software, Vers. 6.0, Anwenderdokumentation, S. 207.

<sup>23</sup> Der Geschäftsvorfall ist zwar bei EBICS grundsätzlich nicht vorgesehen, lässt sich aber wohl über den Geschäftsvorfall „Freier EBICS-Auftrag“ dort ebenfalls einrichten, vgl. Haspa SFirm-Hotline, <https://www.haspa.de/firmenkunden/produkte/zahlungsverkehr/elektronischer-kontoauszug-66388/>.

<sup>24</sup> d. h. die Unversehrtheit des Inhalts, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG

<sup>25</sup> d. h. die Echtheit der Herkunft, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG

züge und damit auch nicht deren Revisionsfähigkeit für die Dauer der haushalts- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen gewährleistet werden können. Es sind daher zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.<sup>26</sup> Eine technische Unterstützung für die Sicherung der Integrität und Authentizität, die Absicherung des temporären Speicherorts und den zeitnahen Transfer der Kontoauszugsdateien in ein DMS oder Archivsystem bieten sowohl die Zahlungsdienstleister als auch die Anbieter von Online-Banking-Verfahren oder Dokumentenmanagementsystemen an. Wir wollen die möglichen Sicherungsmaßnahmen kurz darstellen:

a) Empfang von qualifiziert signierten elektronischen Kontoauszügen

Auch wenn die qualifizierte elektronische Signatur (QES) nach dem SigG<sup>27</sup> gemäß § 14 Abs. 1 UStG für den Ersteller elektronischer Rechnungen und damit auch für die elektronischen Kontoauszüge<sup>28</sup> nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist,<sup>29</sup> kann sie der Empfänger bei seiner Zugangöffnung trotzdem fordern (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 5 i. V. mit § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG).<sup>30</sup> Die bayerischen Sparkassen bieten ihren Kommunkunden diesen Service auch nach wie vor an.<sup>31</sup> Welche anderen Zahlungsdienstleister dies ebenfalls tun, ist uns leider nicht bekannt. Wir empfehlen daher, die Verfügbarkeit des Signaturservices zumindest kritisch zu hinterfragen, da signierte Kontoauszugsdateien vom Zeitpunkt des Empfangs bis zum Zeitpunkt der sicheren Aufbewahrung auf einem unveränderbaren Speichermedium durchaus gewisse Vorteile bieten (vgl. Buchst. b).

b) Technische und organisatorische Maßnahmen beim Empfang von nicht signierten elektronischen Kontoauszügen

Können die Authentizität und Integrität der elektronischen Kontoauszüge nicht durch qualifizierte elektronische Signaturen sichergestellt werden, muss dies durch den Empfänger grundsätzlich auf andere Weise geschehen. Orientiert man sich an den steuerrechtlichen Bestimmungen, kann dies durch geeignete Kontrollverfahren erreicht werden, die eine verlässliche Prüfung der empfangenen Kontoauszüge sicherstellen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG). Wir vertreten die Auffassung, dass aus haushaltsrechtlicher Sicht, insbesondere mit Blick auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltungsbuchführung, nichts anderes gelten kann und empfehlen daher, die elektronischen Kontoauszüge unmittelbar nach dem Empfang und der Ablage in einem geeigneten DMS oder Archivsystem mit den im Online-Banking-Verfahren nachgewiesenen Umsätzen und Salden abzugleichen.

---

<sup>26</sup> Ebenso weisen die Nutzungsbedingungen zahlreicher Zahlungsdienstleister darauf hin, dass der Buchführungspflichtige für die revisionssichere Archivierung der elektronischen Kontoauszüge selbst verantwortlich ist.

<sup>27</sup> Die Bestimmungen des SigG und die SigV gelten seit 01.07.2016 nur noch, soweit sie der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 (eIDAS-VO) nicht widersprechen, da die EU-Verordnung und die Durchführungsakte dem nationalen Recht vorgehen.

<sup>28</sup> Die Finanzverwaltung stellt die elektronischen Kontoauszüge den elektronischen Rechnungen im Sinne des § 14 UStG gleich; wir schließen uns dieser Rechtsauffassung im Ergebnis an, da eine andere Auffassung weitere Fragen aufwerfen und im praktischen Vollzug gegebenenfalls Probleme bereiten würde.

<sup>29</sup> Diese Verpflichtung entfiel mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011, BGBl I S. 2131, mit Wirkung zum 01.07.2011.

<sup>30</sup> Das Bayerische Landesamt für Steuern weist in seinem Schreiben vom 23.06.2015 sogar ausdrücklich auf diese Option hin.

<sup>31</sup> vgl. Rundschreiben Sparkassenverband Bayern vom 03.08.2015



Das Ergebnis dieser Überprüfung könnte in den Metadaten des DMS oder Archivsystems festgehalten und damit revisionssicher dokumentiert werden. Dieser Prüfschritt kann gleichzeitig der Integritätsprüfung der im Online-Banking-Verfahren gespeicherten Umsätze und Salden dienen. Insoweit stellt diese organisatorische Maßnahme zugleich eine Kontrolle des Online-Banking-Verfahrens im Sinne des § 37 Abs. 2 KommHV-Kameralistik/§ 33 Abs. 2 KommHV-Doppik dar. Aus Gründen der inneren Kassensicherheit halten wir diesen periodischen Abgleich auch beim Empfang von elektronischen Kontoauszügen mit QES für obligatorisch.

Beim Empfang von nicht signierten elektronischen Kontoauszügen sollten als flankierende technische Maßnahmen

- die Zugriffsrechte auf den temporären Lagerort der Kontoauszugsdateien möglichst restriktiv vergeben werden (z. B. Benutzer kann Dateien nur speichern und lesen),
- die Kontoauszugsdateien mit einem sicheren Passwort geschützt oder besser noch verschlüsselt abgespeichert werden, um diese vor unbefugten Änderungen zu schützen (übrigens eine Funktionalität, die inzwischen zahlreiche Online-Banking-Verfahren optional ermöglichen),
- die elektronischen Kontoauszüge möglichst unverzüglich, idealerweise automatisiert<sup>32</sup>, in ein für die Aufbewahrung von Belegen geeignetes DMS oder Archivsystem übernommen werden.

Das Nähere über die Sicherung und Kontrolle der elektronischen Kontoauszüge wäre in einer Dienstanweisung festzulegen.

#### c) Aufbewahrung auf einem sicheren Speichermedium

Die Speicherung der elektronischen Kontoauszüge auf einem geeigneten, nachträglich nicht mehr veränderbaren Speichermedium im Sinne von § 71 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Kameralistik/§ 67 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik<sup>33</sup> ist haushaltsrechtlich vorgeschrieben und daher bei allen vorstehend beschriebenen Zugangsvarianten obligatorisch.<sup>34</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob bereits ein elektronisches Belegarchiv für die Aufbewahrung von Kassenanordnungen geführt wird oder nicht.

Auf das sichere Speichermedium kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn die Daten der elektronischen Kontoauszüge mit einer QES versehen oder verknüpft sind. Mit Hilfe der QES lassen sich zwar die Integrität und Authentizität der signierten (Original-)Daten leicht nachweisen. Die QES erleichtert daher die Integritäts- und Authentizitätsprüfung der elektronischen Kontoauszüge nach deren Empfang oder, wenn diese für eine kurze Zeit in einem mehr oder weniger gesicherten Dateiverzeichnis zwischengespeichert werden. Allerdings verhindert die

---

<sup>32</sup> Der ereignisgesteuerte, automatisierte Transfer von elektronischen Dokumenten aus einem Dateiverzeichnis in ein DMS oder Archivsystem wird anscheinend bereits von einigen Verfahrensherstellern als Ergänzung zum interaktiven Import angeboten.

<sup>33</sup> Die Unveränderbarkeit ist sowohl nach den haushaltsrechtlichen als auch den steuerrechtlichen Bestimmungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu gewährleisten und kann durch geeignete Hard- oder Softwarelösungen mit WORM-Eigenschaften sichergestellt werden.

<sup>34</sup> Steuerrechtlich ist die Aufbewahrung auf einem unveränderbaren Speichermedium ebenfalls vorgeschrieben, vgl. Rn. 59, 110, 119 GoBD.

QES keine nachträglichen Manipulationen der signierten Daten oder das Löschen sowie den Austausch ganzer Dateien. Insoweit hat diese vom Gesetzgeber vorgesehene Sicherungsmaßnahme durchaus ihre Berechtigung.

### **Wichtiger Hinweis:**

Sofern die vorstehenden technischen und organisatorischen Anforderungen beim Empfang und der Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge nicht gewährleistet werden können, raten wir von einer entsprechenden Zugangsöffnung und Nutzung ausdrücklich ab.

#### 3.2.3 Nutzung der über die Online-Banking-Verfahren abgerufenen Umsätze und Salden

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich ausdrücklich auf die rechtsverbindlichen Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse der Zahlungsdienstleister und sollen die bisherige Praxis beim Einsatz von Online-Banking-Verfahren (z. B. Buchungen anhand der per FinTS oder EBICS abgerufenen Kontoumsätze und -salden; automatisierte Verarbeitung von ELKO-Daten im MT940- oder csv-Format) keinesfalls in Frage stellen. Natürlich können die Kommunalkassen auch weiterhin die auf elektronischem Wege abgerufenen elektronischen Kontoinformationen für die Erledigung der täglichen Kassenaufgaben und den Tagesabschluss/Tagesabgleich nutzen, wenn beim Einsatz der Online-Banking-Verfahren die in § 37 KommHV-Kameralistik/§ 33 KommHV-Doppik festgelegten haushaltsrechtlichen Anforderungen beachtet werden.

Mit dem Beitrag wollten wir aber darauf aufmerksam machen, dass die im Online-Banking-Verfahren dargestellten Umsätze und Salden<sup>35</sup> aus bankfachlicher, steuerrechtlicher und haushaltsrechtlicher Sicht nicht verbindlich sind.

#### 3.2.4 Zukunftsperspektive

Angesichts der stark zunehmenden elektronischen Kommunikation der Bürger und Unternehmen mit den Behörden sowie der zunehmenden Anzahl an verwaltungsinternen elektronischen Geschäftsprozessen ist der Zugang von elektronischen Dokumenten neu zu bewerten, um auch bei diesen Kommunikationsformen einen geordneten Geschäftsbetrieb sicherzustellen. Insbesondere mit Blick auf die Zielvorgabe des Art. 5 Abs. 2 BayEGovG, der mit Wirkung zum 27.11.2019 in Kraft tritt, sollte der Empfang elektronischer Kontoauszüge in ein Gesamtkonzept zum Empfang elektronischer Rechnungen eingebunden sein. Wir haben erhebliche Bedenken hinsichtlich der inzwischen weit verbreiteten Praxis, elektronische Rechnungen und andere elektronische Dokumente in persönlichen E-Mail-Postfächern der Sachbearbeiter zu empfangen. Zudem werden hierbei oftmals auch noch Medienbrüche vorgenommen (Ausdruck der empfangenen elektronischen Belege und deren Verarbeitung in herkömmlichen, papiergebundenen Workflows; das elektronische Original bleibt im E-Mail-Postfach oder wird gegebenenfalls sogar gelöscht), die in der Vergangenheit schon zu dolosen Handlungen geführt haben.<sup>36</sup> Bei diesen Kommunikationskanälen und -formen sind geordnete und sichere Geschäftsprozesse sowie die Einhaltung von Zahlungs- oder Skontofristen oftmals nicht gewährleistet.

---

<sup>35</sup> Da diese Daten von den Verfahrensherstellern oftmals im Layout eines papiergebundenen Kontoauszugs präsentiert werden, neigen die Benutzer vielfach dazu, diese Datensätze als elektronischen Kontoauszug zu werten; aus Sicht der Banken-AGB, der Rechtsprechung und des BMF handelt es sich hierbei allenfalls um Tagesauszugsdaten, die den Informationspflichten der Zahlungsdienstleister dienen, aber letztendlich keine rechtsverbindlichen Kontoauszüge oder Rechnungsabschlüsse darstellen.

<sup>36</sup> In einem uns bekannt gewordenen Fall wurden per E-Mail eingegangene Rechnungen vor dem Ausdruck manipuliert und auf diese Weise private Anschaffungen über die Kommune finanziert.

Zudem machen die vorstehenden Ausführungen deutlich, dass es unter Umständen gar nicht so einfach ist, die Integrität und Authentizität der empfangenen elektronischen Dokumente bis zur Speicherung in einem geeigneten DMS oder Archivsystem mit WORM-Speichermedien sicherzustellen. Hinzu kommen in der täglichen Praxis die typischen Probleme elektronischer Kommunikationsformen, wie z. B. der Eingang von E-Mails mit Fake- oder Malware-Rechnungen.

Angesichts der organisatorischen und technischen Herausforderungen, die bei verschiedenen Kommunikationskanälen und -formen zwangsläufig auftreten, empfehlen wir, die im „Leitfaden Elektronische Rechnung in der öffentlichen Verwaltung“<sup>37</sup> publizierten Best Practice-Beispiele (Elektronischer Rechnungseingang beim Technischen Hilfswerk, beim Bundesverwaltungsamt und bei der Hansestadt Herford) zu berücksichtigen. Diese Beispiele stellen aus unserer Sicht ganzheitliche Lösungsansätze dar, über die es sich zumindest nachzudenken lohnt. Mit Blick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 5 Abs. 2 BayEGovG, wird ein sicherer und effizienter elektronischer Workflow sowohl beim Empfang von elektronischen Rechnungen als auch in den nachfolgenden Bearbeitungsprozessen (Virtuelle Poststelle -> eREB -> AO-Workflow) unausweichlich sein. Würden künftig auch papiergebundene Rechnungen unmittelbar nach dem Posteingang digitalisiert (sog. frühes Scannen), könnten die bislang praktizierten Medienbrüche ebenfalls überwunden und möglichst einheitliche elektronische Workflows für alle Rechnungsformen umgesetzt werden.

---

<sup>37</sup> hrsg. von C. Rogall-Grothe, gefördert vom BMI und BMWI, vgl. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/e-rechnung.html>